

Verordnung zum Ortpolizeireglement

Fassung vom 10. März 2016

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
Gegenstand	Art. 1	3
Organe	Art. 2	3
Übertragung von Polizeiaufgaben an Dritte	Art. 3	3
Strafbestimmungen	Art. 4	3/4
Inkrafttreten	Art. 5	4
Genehmigungsvermerk		4

Der Gemeinderat Uetendorf erlässt gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1), das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11), die Gemeindeordnung (GO) vom 13. Februar 2011, das Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Uetendorf vom 15.06.2015, die Verordnung über die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der ständigen Kommissionen und spezieller Arbeitsgruppen (AKVV) vom 9.4.2015 folgende

Verordnung zum Ortspolizeireglement

Gegenstand	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Ortspolizeiverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">- die Organe- die Übertragung von Gemeindepolizeiaufgaben- Strafbestimmungen- die Inkraftsetzung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen anderer Reglemente sowie die übergeordneten Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p>
Organe	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Gemeinderat überträgt gemeindepolizeiliche Befugnisse an folgende Organe:</p>
Sicherheitskommission	<p>² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Sicherheitskommission sind in der AKVV vom 9.4.2015 geregelt.</p>
Präsidialabteilung	<p>³ Die Präsidialabteilung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einbürgerungswesen- Gastwirtschaftswesen, Festwirtschaften- Bestattungswesen- gesteigerter Gemeingebrauch von öffentlichem Grund- Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen und Veranstaltungen und dgl. auf öffentlichem Grund- Lotto-, Lotterie- und Tombolawesen- Märkte- Verkehrsumleitungen / Strassensperrungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen- Taxiwesen- Waffenerwerbsscheine/Waffentragscheine- Campingwesen- Bewilligungen für Feuerwerk- Hundehaltung- Entgegennahme von Beschwerden bei Mittags- oder Nachtruhestörungen
Übertragung von Polizeiaufgaben an Dritte	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeinderat kann mit der Kantonspolizei oder mit privaten Sicherheitsdiensten Verträge abschliessen. Mit Verträgen können u.a. Aufgaben der Sicherheits- und Gerichtspolizei sowie die Kontrolle des ruhenden Verkehrs übertragen werden.</p>
Strafbestimmungen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Art. 11 des Ortspolizeireglements regelt, welche Verstösse mit Bussen geahndet werden.</p>

² Der Gemeinderat und Sicherheitskommission können bei geringfügigen Verstößen nach Ermessen anstelle einer Busse einmalig eine schriftliche Ermahnung oder eine schriftliche Verwarnung aussprechen.

Inkrafttreten

Art. 5

Die Verordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Verordnung zum Ortspolizeireglement am 10. März 2016 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident:

Der Sekretär:



Albert Rösti

Kurt Spöri